

Überbauungsplan
**SCHUTZPLANUNG
 LORRAINE**

1:1000

Zu diesem Überbauungsplan gehören die
 Sonderbauvorschriften vom 23.8.1982

Bern, den 23.8.1982
 Stadtplanungsamt Bern
 Städtische Denkmalpflege



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 17.6.1982 im Stadtanzeiger vom 23.9./7.10.1981
 Publikation im Amtsblatt vom 23.9./7.10.1981 bis 23.10.1981
 Öffentliche Planaufgabe vom 23.9.1981
 Erledigte Einsprachen 23 Abänderungen ovisiert
 Unerledigte Einsprachen 29 (Art. 125 BauV) am
 Rechtsverwehungen 10

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 10.11.1982

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM 24.2.1983

Die Stadtpräsidentin *M. Selzer* Die Stadtschreiberin *Selmer*

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM

JA _____ Nein _____

Namens der Einwohnergemeinde Bern
 Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHWEIGT

Bern, den 14.10.1984 Die Stadtschreiberin *Selmer*

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT mit Änderungen
 gemäss Beschluss vom 27. SEP. 1984
 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
 Der Direktor: *[Signature]*

LEGENDE:

- • • • • Perimeter des Überbauungsplanes
-  Geschützte Bauten
-  Erhaltenswerte Bauten
-  Geschützte Bäume gemäss Art. 85 BO
-  Aaretalschutzgebiet I

STADTPLANUNGSAMT
BERN

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

zum

Ueberbauungsplan "Schutzplanung Lorraine"

23. August 1982

Art. 1

Zweck

Der Ueberbauungsplan Lorraine stellt die Grundlage dar für den Schutz der architektur- und städtebaugeschichtlich wertvollen Bausubstanz. Er berücksichtigt die Belange des Denkmalschutzes sowie des Baumschutzes.

Art. 2

Wirkungsbereich

Massgebend für den Wirkungsbereich des Ueberbauungsplanes und der Sonderbauvorschriften ist der im Ueberbauungsplan bezeichnete Perimeter.

Art. 3

Stellung zur Bauordnung

Soweit die vorliegenden Sonderbauvorschriften nichts anderes regeln, gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern. Insbesondere sind die Vorschriften zum Schutz des Stadt-, Quartier- und Strassenbildes nach Art. 75 BO massgebend für Neubauten in unmittelbarer Nähe von geschützten oder erhaltenswerten Bauten.

Art. 4

Ergänzungsinventar

Zusätzlich zum Ueberbauungsplan und den Sonderbauvorschriften gilt das kommunale Ergänzungsinventar Lorraine nach Art. 75 Abs. 3 BO. Dieses ist ergänzend zum Ueberbauungsplan und den Sonderbauvorschriften anwendbar und bei baulichen Änderungen wegleitend.

Art. 5

G e s c h ü t z t e B a u t e n

¹Die im Ueberbauungsplan als geschützt gekennzeichneten Bauten sind in ihrem Bestand geschützt. Die historisch oder künstlerisch wertvollen Baustrukturen, insbesondere die Fassaden, Dächer, Brandmauern und Geschossdecken dürfen nicht abgebrochen oder verändert werden.

Der für ihre Erscheinung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne geschützt.

²Bauliche Veränderungen sind möglich, sofern sie dem Schutzgedanken nicht widersprechen. Sie sind im Sinne einer Voranfrage mit der städtischen Denkmalpflege zu besprechen. Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten sind als stilgerechte Restaurierung auszuführen. Die Gemeinde kann eine solche Restaurierung mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

³Beim Wiederaufbau, z.B. nach einem Katastrophenfall, sind die wesentlichen Gebäudeelemente, wie Volumen, geschossweiser Aufbau, Mässtäblichkeit, Material, Dachform, zu rekonstruieren.

Art. 6

E r h a l t e n s w e r t e B a u t e n

¹Die im Ueberbauungsplan als erhaltenswert gekennzeichneten Bauten sind wertvolle, für das Quartierbild charakteristische Gebäude, deren Erhaltung angezeigt ist.

Der für ihre Erhaltung massgebende Aussenraum ist im gleichen Sinne zu erhalten.

²Bauliche Veränderungen sind im Sinne einer Voranfrage mit der städtischen Denkmalpflege zu besprechen. Renovations- und Rekonstruktionsarbeiten sind als stilgerechte Restaurierung auszuführen. Die Gemeinde kann eine solche Restaurierung mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

³Aus wichtigen Gründen kann dem Ersatz eines an sich erhaltenswerten Gebäudes zugestimmt werden. Der Gestaltung des Neubaus sowie dessen Einordnung ins Strassenbild ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sofern die Umgebung von Geschützten oder erhaltenswerten Bauten dies verlangt, können im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen und Auflagen zum Schutz oder zur Einhaltung von historischen Bauflichtern, Brandmauern, Geschosszahlen und Dachformen erlassen werden.

Art. 7

B a u m s c h u t z

Die im Ueberbauungsplan bezeichneten Bäume sind geschützt. Es gelten sinn-
gemäss die Vorschriften nach Art. 85 Abs.. 4 bis 8 BO 1981.

Art. 8

I n k r a f t t r e t e n

Der Ueberbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Lorraine tritt mit der Geneh-
migung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 45 BauG).

DER PLANUNGSDIREKTOR:

M. Bach

Der Stadtrat von Bern hat diese Sonderbauvorschriften zum Ueber-
bauungsplan "Schutzplanung Lorraine" vom 23. August 1982 in seiner
Sitzung vom 24. Februar 1983 genehmigt.

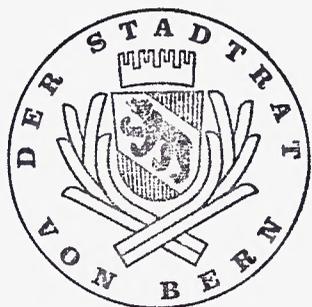
NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

M. Schaw

Die Stadtschreiberin

[Signature]



GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 27. SEP. 1984
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

[Signature]